

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wolfgang Nickel GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Wolfgang Nickel GmbH („**NICKEL**“) und deren Geschäftspartnern, die an NICKEL Waren liefern und Dienstleistungen erbringen („**Lieferanten**“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2 Diese AEB finden nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind Anwendung.
- 1.3 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit den Lieferanten, ohne dass NICKEL in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter <http://www.wsnickel.com/Download> abrufbar.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NICKEL ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn NICKEL in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Klarstellend weist NICKEL darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten Vorrang vor diesen AEB haben. Zu deren Wirksamkeit bedarf es in gleicher Weise der Textform, wie dies für einseitige Rechtsgeschäfte des Lieferanten nach Vertragsschluss gegenüber NICKEL gilt. Auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefax wahren die Textform.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung von NICKEL gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von NICKEL innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Ist NICKEL innerhalb von zwei Tagen nach Bestellung noch keine Auftragsbestätigung zugegangen, so ist NICKEL bis zum Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen zum Widerruf berechtigt. Erteilt der Lieferant erst nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung, stellt dies ein neues Angebot des Lieferanten dar, welches der Annahme durch Nickel bedarf.
- 2.3 Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, NICKEL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefermenge und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von NICKEL – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen unter den Vorbehalt der Selbstbelieferung zu stellen.
- 3.3 Darüber hinaus ist NICKEL im Falle des vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis eines niedrigeren Schadens offen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe

wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadenersatzforderungen aufgrund eines nachweisbaren Schadens (Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten etc.) angerechnet.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen NICKEL und dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an den Geschäftssitz von NICKEL in 90480 Nürnberg oder einen anderen von NICKEL benannten Lieferort. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Ware am Lieferort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.2 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NICKEL nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 4.3 Bestellung bzw. Aufträge sind geschlossen anzuliefern, es sei denn, NICKEL ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen keine Vorablieferungen erfolgen, außer es ist ausdrücklich vereinbart. NICKEL ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu retournieren oder in einem Speditionslager auf dessen Kosten einzulagern. Der entstandene personelle Aufwand wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 4.4 Alle Artikel sind auf dem Lieferschein und der Rechnung in derselben Reihenfolge aufzuführen. Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.
- 4.5 Die Bestell- und Artikelnummern von NICKEL sind auf allen Lieferpapieren, Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz anzugeben. Rechnungen werden nur bei Angabe der Bestell- und Artikelnummern bearbeitet.

- 4.6 Berechtigte Produktrücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten, wobei die Gefahr mit Aufgabe des Rücksendegutes auf den Lieferanten übergeht.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die im Angebot des Lieferanten oder in der Bestellung von NICKEL angegebenen Preise sind Festpreise für die Lieferung der Waren DDP (Incoterms 2010) an das Werk von NICKEL in 90480 Nürnberg oder einen anderen von NICKEL benannten Lieferort. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wird.
- 5.2 Der vereinbarte Preis schließt Verpackung, Transportkosten und Versicherung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht sich der Preis inklusive Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- 5.3 NICKEL bezahlt, sofern individualvertraglich nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach vollständiger Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung netto. NICKEL wahrt eine Zahlungsfrist auch dann, wenn vor deren Ablauf eine Bank beauftragt wurde, eine entsprechende Überweisung an den Lieferanten auszuführen.
- 5.4 Rechnungen werden nur für bestellte Artikel reguliert. Die Regulierung der Rechnungen des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
- 5.5 Für die Rechnungsregulierung maßgebend sind die tatsächlichen angelieferten und bei der Warenannahme NICKEL bestätigten Mengen.
- 5.6 Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen von NICKEL anerkannt, entscheidungsreif oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Erfüllung tritt auch dann ein, wenn die Zahlung durch einen Dritten und nicht durch NICKEL erfolgt.

6. Verpackungen

6.1 Es dürfen nur Netto-Gewichte fakturiert werden.

6.2 Der Lieferant versichert, dass die Ware und ihre Aufmachung (z.B. Display, Verpackung) bei ihrer Herstellung, ihrem späteren Gebrauch und bei einer etwa erforderlichen Entsorgung die Umwelt so wenig belasten, wie nach dem Stand der allgemeinen Entwicklung möglich ist.

6.3 Verwendete Mehrwegbehältnisse befinden sich im angemessenen Zustand.

7. Qualitätssicherung

7.1 Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Lieferant hält eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation vor, die die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen übersichtlich und geordnet darstellt. Die Dokumentation kann im Bedarfsfall von NICKEL angefordert werden, soweit sie den konkreten Beanstandungsfall betrifft. Der Lieferant informiert NICKEL unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder an der Sicherheit der angelieferten Produkte begründen. Die Unterlagen können im Bedarfsfall angefordert und NICKEL binnen drei Stunden zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Darüber hinaus ist NICKEL berechtigt, aus jeder Lieferung Warenproben zu entnehmen und diese durch Sachverständige auf ihre Ordnungsgemäßheit hin überprüfen zu lassen. Sollte diese Untersuchung ergeben, dass die geprüfte Ware von der vereinbarten Qualität abweicht, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung und der erforderlichen Nachuntersuchungen zu tragen.

7.3 Werden Produktproben wiederholt beanstandet, ist NICKEL berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen und geltend zu machen, welche den Grad des Verschuldens des Lieferanten berücksichtigt. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist einer gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung

geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadensersatzforderungen, aufgrund eines nachweisbaren Schadens (Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten etc.) angerechnet.

- 7.4 Werden berechnete Beanstandungen vom Lieferanten nicht korrigiert, ist NICKEL im Wiederholungsfall zu einer fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehungen berechtigt.
- 7.5 Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sind Mitarbeiter von NICKEL bzw. von NICKEL benannte sachverständige Dritte berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und die Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu betreten, um diese zu besichtigen, Qualitätssicherungsabläufe zu überprüfen und Proben aus der laufenden Produktion zu ziehen. NICKEL wird, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Besichtigungstermine vorab mit dem Lieferanten abstimmen. Der Lieferant wird Mitarbeitern von NICKEL bzw. von NICKEL beauftragten sachverständigen Dritten jederzeit Einsicht in ihre Berichte/Aufzeichnungen über selbst oder durch Dritte durchgeführte Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen gewähren.

8. Rückverfolgbarkeit

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet bezüglich der gelieferten Ware die lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, NICKEL im Bedarfsfall nach Aufforderung bezüglich bestimmter Waren binnen zwei Tagen alle nachgefragten Auskünfte/Informationen zu erteilen.
- 8.2 Gegenstand der Auskünfte/Informationen, die der Lieferant NICKEL im Rahmen der Rückverfolgbarkeit mitzuteilen hat, sind insbesondere folgende Daten und Unterlagen

**wie das Los / die Charge definiert ist,
welchen Umfang das betroffene Los/die betroffene Charge hat,
wer aus dem Los / der Charge beliefert wurde,
wann die Lieferung an die einzelnen Abnehmer erfolgte,
welchen Umfang die Lieferung hatte.**

9. Gewährleistungsrechte

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, welche insbesondere durch diese AEB, die einzelnen Bestellungen, die zwischen NICKEL und den Lieferanten abgestimmten Produktspezifikationen, sowie die allgemein anerkannten Regeln, Richtwerten und Beurteilungskriterien der Fertigung von Induktivitäten spezifiziert wird. Als Mangel gilt darüber hinaus auch die Tatsache, dass ein Produkt Gegenstand einer öffentlichen Produktwarnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt. Fehler sind auch veröffentlichte Testurteile, die die vertragsgegenständlichen Produkte mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerten.
- 9.2 Die Rechte von NICKEL bei mangelhafter Leistungserbringung durch den Lieferanten bemessen sich, vorbehaltlich der folgenden Absätze, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3 Die Untersuchungspflicht von NICKEL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Treten hierbei Mängel auf, so gilt eine Rüge durch NICKEL als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von drei Kalendertagen zugeht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt die Rüge von NICKEL als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 9.4 NICKEL stehen die gesetzlichen Mängelansprüche abweichend von § 442 Abs. 1 BGB auch dann zu, wenn NICKEL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in

keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen NICKEL geltend machen kann.

- 9.6 Wird NICKEL von einem Dritten wegen eines dem Lieferanten zuzurechnenden Produktmangels in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant NICKEL von allen aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden frei. Zum weiteren Inhalt der Freistellungspflicht wird auf 12.3 dieser AEB verwiesen.
- 9.7 Im Falle von Produktrücknahmen und Produktrückrufen leistet der Lieferant an NICKEL zur Abgeltung des mit einem Rückruf verbundenen Aufwands sowie zur Kompensation des damit verbundenen Imageschadens eine im Verhältnis zum Verschulden des Lieferanten angemessene Vertragsstrafe, die von NICKEL festgesetzt wird und der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann bei Nachweis durch NICKEL geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche von NICKEL angerechnet.
- 9.8 NICKEL stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Bevor NICKEL einen durch Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird NICKEL den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von NICKEL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10. Rechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass er über die gelieferte Ware uneingeschränkt verfügen kann.

- 10.2 Der Lieferant gewährleistet überdies, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Vertriebsbedingungen, Schutzrechte, wie Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte verletzt werden.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, NICKEL von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die NICKEL aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. NICKEL ist zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür erwarteten Kosten im Voraus zur Verfügung stellt und insbesondere innerhalb angemessener Frist NICKEL die erforderlichen Informationen übermittelt, die zur Durchführung einer gerichtlichen Auseinandersetzung erforderlich sind.

11. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, NICKEL insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 13.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 und 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von NICKEL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird NICKEL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lie-

ferant weist den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Versicherung unaufgefordert gegenüber NICKEL nach.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 12.1 Die Übereignung der Ware auf NICKEL hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Lieferpreises zu erfolgen. Nimmt NICKEL jedoch im Einzelfall ein durch die Lieferpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Lieferpreiszahlung für die gelieferte Ware. NICKEL bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Lieferpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 12.2 Von NICKEL beigestellte Sachen verbleiben in dessen Eigentum. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für NICKEL vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von NICKEL mit anderen, NICKEL nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NICKEL das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3 Wird die von NICKEL beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt NICKEL das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend Ziffer 14.2.
- 12.4 Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant NICKEL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für NICKEL.

13. Geheimhaltung

- 13.1 NICKEL und der Lieferant sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge und erlischt erst, wenn das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behalten sich NICKEL und der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge unaufgefordert zurückzugeben.

14. Sonstige Haftung von NICKEL

- 14.1 Auf Schadensersatz haftet NICKEL – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NICKEL vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und**
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von NICKEL jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.**

14.2 Die sich aus Ziffer 16.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden NICKEL nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit NICKEL einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Informationspflichten

15.1 Der Lieferant informiert NICKEL unaufgefordert über jede Änderung der rechtlichen Anforderungen, die für die gelieferten Produkte gelten, sowie über relevante Fortentwicklungen der einschlägigen technischen Standards. Dem Lieferanten obliegt also insoweit eine eigene Beobachtungs- und Informationspflicht. Dazu gehört auch die Informationspflicht über anstehende Abkündigungen.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, NICKEL unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit bei der Herstellung der zu liefernden Waren Nanotechnologien und/oder bei der zu liefernden Ware Nanomaterialien, z.B. als Lebensmittelzusatzstoffe oder in Lebensmittelbedarfsgegenständen, eingesetzt werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz von NICKEL in 90480 Nürnberg.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den diese AEB einbeziehenden Verträge ist 90480 Nürnberg, Deutschland. NICKEL ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

16.3 Diese AEB und die diese AEB einbeziehenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird

hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Nürnberg 04.12.2017